

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2014

Wien, am 15. Dezember 2014

Nr. 4

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43-(0)1-21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:

Seite

Amtliche Verlautbarungen

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte.....	2
Balgengaszähler, Verlängerung der Nacheichfrist LINZ GAS Netz GmbH (Zl. 1751/2014)	13
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Energie AG Oberösterreich Data GmbH (Zl. 1160/2013)	13
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist KNG-Kärnten Netz GmbH (Zl. 4532/2013).....	17
Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, Verlängerung der Nacheichfrist Salzburg AG (Zl. 4634/2013).....	19
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Wels Strom GmbH (Zl. 4810/2013)	23
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Netz Burgenland Strom GmbH (Zl. 1062/2014)	24
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Linz Strom GmbH (Zl. 1354/2014).....	25
Elektrizitätszähler, Verlängerung der Nacheichfrist Stadtwerke Feldkirch (Zl. 2005/2014).....	26
EG-Baumusterprüfbescheinigung (Zl. 3443/2013)	26
Berichtigung eines Bescheides (Zl. 4070/2014)	27

Zulassungen von Messgeräten; eichtechnische Stellen

Zl. 3839/2012	Norsonic A.S., Schallmesssysteme.....	27
Zl. 2803/2013	Dr. Techn. Josef Zelisko GmbH, Elektrische Messwandler.....	28
Zl. 3151/2013	Koncar – Instrument Transformers Inc., Elektrische Messwandler	28
Zl. 4758/2013	MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH, Aktivimeter	29
Zl. 5247/2013	Hydrometer GmbH, Rechenwerke für Kältezähler oder Warme/Kältezähler	29
Zl. 5248/2013	Hydrometer GmbH, Kältezähler oder Warme/Kältezähler	30
Zl. 5358/2013	RTI Electronics AB, Dosimeter.....	30
Zl. 5407/2013	J. Frühwirth GmbH, Nichtselbsttätige Waage	31
Zl. 1303/2014	Dr. Techn. J. Zelisko GmbH, Elektrische Messwandler.....	32
Zl. 1552/2014	Engelmann Sensor GmbH, Kältezähler	33
Zl. 1709/2014	KROHNE Altometer, Durchflusssensoren	33
Zl. 1928/2014	Hydrometer GmbH, Kältezähler oder Warme/Kältezähler	34
Zl. 2332/2014	Brüel & Kjaer, Schallpegelmesser.....	34
Zl. 2333/2014	SICK GmbH, Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen	35
Zl. 2599/2014	NOACK & Co AG, Messeinrichtung	35
Zl. 2859/2014	ESO GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	36
Zl. 2961/2014	MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH, Kontaminationsmonitor	36
Zl. 3055/2014	MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH, Inkorporationsmonitor	37
Zl. 3074/2014	Bartec Benke GmbH, Messanlagen.....	37
Zl. 3196/2014	Bopp & Reuther Messtechnik GmbH, Messwerke	38
Zl. 3288/2014	Ratio Elektronik GmbH, Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten	39
Zl. 3399/2014	JENOPTIK Robot GmbH, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte	39
Zl. 3408/2014	EMH-metering GmbH & Co KG, Elektrizitätszähler	40
Zl. 3671/2014	Dr. Techn. J. Zelisko GmbH, Elektrische Messwandler.....	40
Zl. 3709/2014	Dr. Techn. J. Zelisko GmbH, Elektrische Messwandler.....	41

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Arten von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten
- § 3. Zulassung zur Eichung

2. Abschnitt Allgemeine Anforderungen

- § 4. Konstruktion
- § 5. Dokumentationseinrichtungen
- § 6. Software
- § 7.
- § 8. Schnittstellen
- § 9. Anzeige
- § 10. Anforderungen für moving-Messungen gemäß § 1 Z 9 lit. c
- § 11.
- § 12. Umgebungsbedingungen
- § 13. Elektromagnetische Verträglichkeit
- § 14. Anbindung an Wechselverkehrszeichen
- § 15. Aufschriften
- § 16. Fehlergrenzen

3. Abschnitt Besondere Anforderungen an die einzelnen Arten von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten

- § 17. Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte gemäß § 2 Abs. 1
- § 18.
- § 19.
- § 20.
- § 21.
- § 22. Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte gemäß § 2 Abs. 2
- § 23.
- § 24.
- § 25.
- § 26. Weg-Zeit-Messgeräte gemäß § 2 Abs. 3
- § 27.
- § 28.
- § 29. Besondere Bestimmungen für Weg-Zeit-Messgeräte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1
- § 30. Besondere Bestimmungen für Weg-Zeit-Messgeräte gemäß § 2 Abs. 3 Z 2
- § 31. Messgeräte zur Durchschnittsgeschwindigkeitsmessung gemäß § 2 Abs. 4
- § 32.
- § 33. Videosysteme gemäß § 2 Abs. 5
- § 34. Abtastende Messgeräte (Scanner) gemäß § 2 Abs. 6
- § 35.
- § 36.
- § 37.

4. Abschnitt Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38. Inkrafttreten
§ 39. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeines Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ein „Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät“ misst die Geschwindigkeit von am Messgerät vorbeifahrenden Fahrzeugen.
2. Der „automatische Messbetrieb“ ist jene Betriebsart, bei der das Bedienungspersonal bei der Messung nicht unmittelbar anwesend ist, um das Zustandekommen des Messergebnisses zu beobachten und die Plausibilität des Messergebnisses zu prüfen.
3. Der „aufmerksame Messbetrieb“ ist gegeben, wenn das Bedienungspersonal bei der Messung unmittelbar anwesend ist und das Zustandekommen des Messergebnisses beobachtet und die Plausibilität des Messergebnisses prüft.
4. Im „ankommenden Verkehr“ werden die zu messenden Fahrzeuge von vorne (Front) erfasst und gemessen. Die Fahrzeuge werden somit gemessen, bevor sie das Messgerät passieren (ausgenommen Weg-Zeit-Messgeräte).
5. Im „abfließenden Verkehr“ werden die zu messenden Fahrzeuge von hinten (Heck) erfasst und gemessen. Die Fahrzeuge passieren somit das Messgerät, bevor sie gemessen werden (ausgenommen Weg-Zeit-Messgeräte).
6. Der „Auslösegrenzwert“ ist jener einstellbare Geschwindigkeitswert, bei dessen Überschreitung besondere Maßnahmen gesetzt werden (zB Dokumentation, spezieller Signalton).
7. Der „Zeitstempel“ ist jener mit dem Bild abgespeicherte Zeitpunkt, zu dem die Aufnahme des Bildes ausgelöst wird.
8. Die „Räumzeit“ ist jene Zeit, die ein Fahrzeug benötigt, um den Streckenabschnitt zwischen Wechselverkehrszeichen und Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät mit dem halben Wert der nach einer Herabsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit angezeigten Geschwindigkeit zurückzulegen.
9. Messarten:
 - a) „Mobile Messungen“ sind Messungen, bei denen das Messgerät transportabel ist und für die Durchführung der Messungen ortsfest aufgestellt oder im Falle eines Handmessgerätes in der Hand gehalten oder auf einem Stativ montiert wird.
 - b) Bei „stationären Messungen“ ist das Messgerät fix an einem Standort montiert.
 - c) „Moving-Messungen“ sind Messungen, die aus einem bewegten Fahrzeug (Messfahrzeug) durchgeführt werden.
10. Als „Falldaten“ sind alle zu einer registrierten Überschreitung des eingestellten Geschwindigkeitslimits gehörenden Daten zu bezeichnen (zB Messwert, Standortdaten, Datum, Uhrzeit oder alle zugehörigen Bilder).
11. Als „Teilgerät“ eines Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes werden einzelne Komponenten bezeichnet, die nicht in einem gemeinsamen Gehäuse eingebaut sind (zB Kamera oder Bediengerät).
12. Als „Handmessgeräte“ werden Messgeräte bezeichnet, die bei ihrer Verwendung in der Hand gehalten werden. Dabei ist die Benutzung eines Statives zur Erleichterung der Handhabung zulässig.
13. Als „Containerdatei“ wird eine Datei bezeichnet, in der Daten unterschiedlicher Struktur gespeichert sind.

Arten von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten

§ 2. (1) „Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte nach dem Dopplerprinzip“ messen die Geschwindigkeit durch Auswertung der Frequenzänderung einer ausgesandten und an einem bewegten Fahrzeug reflektierten elektromagnetischen Welle.

(2) „Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte“ ermitteln die Geschwindigkeit einzelner Fahrzeuge aus einer Vielzahl von Entfernungsmessungen in einer definierten Zeit. Die einzelnen Entfer-

nungen werden durch die Messung der Laufzeit von ausgesandten und am Fahrzeug reflektierten Lichtimpulsen berechnet.

(3) „Weg-Zeit-Messgeräte“ messen die Durchfahrtszeit durch eine von Sensoren begrenzte Messstrecke und berechnen die Geschwindigkeit aus dem Quotienten von Strecke und Zeit. Dabei wird unterschieden zwischen

1. aktiven oder passiven Sensoren in einem mobilen oder stationär angeordneten Balken, der parallel zur Fahrtrichtung der zu messenden Fahrzeuge ausgerichtet wird, oder
2. Sensoren, die in oder auf der Fahrbahn verlegt werden.

(4) „Messgeräte zur Durchschnittsgeschwindigkeitsmessung“ sind Weg-Zeit-Messgeräte gemäß Abs. 3, wobei die Durchfahrtszeit nicht gemessen, sondern aus der Differenz zweier Zeitstempel berechnet wird.

(5) „Videosysteme“ verwenden zur Messung der Geschwindigkeit ein zeitcodiertes Videosignal. Der zugrunde liegende Weg wird aus dem Videobild ermittelt.

(6) „Abtastende Messgeräte (Scanner)“ ermitteln die Geschwindigkeit aus der zeitlichen Veränderung der Position von Fahrzeugen in einem durch einen Laserscanner abgetasteten Messbereich.

Zulassung zur Eichung

§ 3. Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen

Konstruktion

§ 4. (1) Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen in allen Teilen aus Werkstoffen hinreichender Unveränderlichkeit und mechanischer Festigkeit ausgeführt sein. Die Geräte müssen gegen Eindringen von Staub und Feuchtigkeit sowie gegen elektromagnetische Einstrahlung geschützt sein.

(2) Den Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten ist eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit exakten Aufstellungs- und Verwendungshinweisen beizugeben, deren Einhaltung richtige und verwertbare Messergebnisse sicherstellt.

(3) Bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten muss die Bestimmung der identischen Messgröße an unterschiedlichen Orten und durch unterschiedliche Benutzer – unter ansonsten unveränderten Bedingungen – eine enge Übereinstimmung aufeinander folgender Messergebnisse ergeben. Im Vergleich zu den Fehlergrenzen dürfen sich die einzelnen Messergebnisse nur geringfügig voneinander unterscheiden (Reproduzierbarkeit).

(4) Bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten muss die Messung einer identischen Messgröße unter identischen Messbedingungen eine enge Übereinstimmung aufeinander folgender Messergebnisse ergeben. Im Vergleich zu den Fehlergrenzen dürfen sich die einzelnen Messergebnisse nur geringfügig voneinander unterscheiden (Wiederholbarkeit).

Dokumentationseinrichtungen

§ 5. (1) Bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten, die im automatischen Messbetrieb verwendet werden, muss eine bildgebende Dokumentationseinrichtung verwendet werden.

(2) Im Falle einer fotografischen oder videotechnischen Dokumentation des Messergebnisses in Kombination mit dem den Messwert verursachenden Fahrzeug müssen Richtlinien oder Hilfsmittel zur Auswertung der Bilder vorhanden sein, um eine zweifelsfreie Zuordnung des Messwerts zum verursachenden Fahrzeug zu ermöglichen.

(3) Alle relevanten Daten der Messung (zB Messwert, gemessene Fahrtrichtung, Standort) müssen unverwechselbar mit dem Bild des gemessenen Fahrzeuges abgespeichert werden. Das kann entweder in Form einer Einblendung oder in Form eines Datensatzes, der gemeinsam mit dem Bild in einer Containerdatei abgespeichert wird, erfolgen.

(4) Im Falle einer fotografischen Dokumentation des Messergebnisses in Kombination mit dem den Messwert verursachenden Fahrzeug durch digitale Kameras müssen die Bilder durch eine dem Stand der Technik entsprechende digitale Signatur gegen Manipulation und Übertragungsfehler geschützt sein. Zur Auswertung der Bilder muss ein Bildbetrachtungsprogramm vorhanden sein. Dieses muss mit Hilfe der Signatur überprüfen können, ob das Bild in der Originalversion vorliegt oder ob es verändert wurde. Dieses Bildbetrachtungsprogramm gilt als Teil des Messgerätes.

(5) Alle Kameras, die zur Dokumentation eines Messvorganges eingesetzt werden und eichrelevante Daten verarbeiten und abbilden, müssen über eine gesicherte Verbindung zum Messgerät verfügen. Im Falle einer drahtlosen Kommunikation muss diese nach dem Stand der Technik verschlüsselt und gesichert erfolgen. Dies gilt nicht für Kameras zu reinen Dokumentationszwecken (zB Erkennung der lenkenden Person), wenn in die Bilder keine Einblendung der Geschwindigkeit erfolgt.

(6) Werden mehrere Kameras zur Dokumentation einer Messung verwendet, muss die korrekte Zuordnung der einzelnen Bilder oder Bildsequenzen zu der jeweiligen Kamera sichergestellt sein.

Software

§ 6. (1) Eichrelevante Software muss durch eindeutige Bezeichnungen identifizierbar und überprüfbar sein sowie gegen unbefugten Zugriff geschützt werden können. Eine Trennung der Software in eichrelevante und nicht eichrelevante Teile ist zulässig, wenn die eichrelevanten Teile gesondert überprüft und gesichert werden können.

(2) Die Version der Software muss selbsttätig oder durch manuellen Aufruf angezeigt werden können.

(3) Die Dokumentation der Software muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

1. eine Beschreibung der eichrelevanten Software,
2. eine Beschreibung der Messalgorithmen,
3. eine Beschreibung der Menüs, der Dialoge und Fehlermeldungen und der Benutzeroberfläche, sowie
4. ein Blockschaltbild der Hardware.

(4) Für die Messwertbildung notwendige Parameter müssen gegen unbefugte Änderung geschützt werden können.

§ 7. Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen über interne Testroutinen verfügen, mit denen die einwandfreie Funktion des Messgerätes zweifelsfrei überprüft werden kann. Diese Tests müssen beim Einschalten des Messgerätes automatisch ablaufen und auch manuell abrufbar sein. Ebenso müssen Anzeigeelemente wie zB Leuchtdioden (LED) oder Flüssigkristallanzeigen (LCD) auf ihre Funktion sowohl mit Hell- als auch Dunkelschaltung geprüft werden können.

Schnittstellen

§ 8. (1) Es muss sichergestellt sein, dass über allfällige Schnittstellen zur Übertragung von eichrelevanten Daten an Peripheriegeräte keine Änderungen an eichrelevanter Software oder an Messergebnissen möglich sind.

(2) Ein Fernzugriff auf das Messgerät darf ausschließlich zum Zweck der Übertragung von Falldaten und zur Änderung von nicht eichrelevanten Parametern möglich sein.

Anzeige

§ 9. (1) Die Anzeige der Geschwindigkeit hat in km/h (Kilometer pro Stunde) ohne Dezimalstelle zu erfolgen. Eine Anzeige der Geschwindigkeit mit Dezimalstellen in einem speziellen Eichmodus ist zulässig. Die Ablesung muss bei allen Lichtverhältnissen (Tag und Nacht) möglich sein. Bei Messgeräten, die beide Verkehrsrichtungen (ankommender und abfließender Verkehr) überwachen und messen können, ist die gemessene Verkehrsrichtung eindeutig und gut erkennbar anzuzeigen. Allfällige Zwischenergebnisse oder Berechnungsgrundlagen für Weg oder Zeit dürfen nicht angezeigt werden (ausgenommen die Zeitstempel bei Messgeräten zur Durchschnittsgeschwindigkeitsmessung gemäß § 2 Abs. 4 sowie der Zeitcode bei Videosystemen gemäß § 2 Abs. 5).

(2) Bei Messgeräten für mobile Messungen gemäß § 1 Z 9 lit. a muss das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät über eine Anzeigeeinheit verfügen, die in der Lage ist, das Messergebnis innerhalb von maximal 1 Sekunde nach Abschluss der Messwertbildung anzuzeigen.

(3) Zusätzliche Anzeigen, insbesondere die Entfernungsangabe bei als Handmessgeräte ausgeführten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten gemäß § 2 Abs. 2 sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem Geschwindigkeitsmesswert eindeutig ausgeschlossen werden kann.

(4) Bei Messgeräten ohne Dokumentationseinrichtung muss die Anzeige des Geschwindigkeitsmesswertes mindestens 2 Minuten lang sichtbar bleiben, sofern nicht vor Ablauf dieser Zeit eine neue Geschwindigkeitsmessung durchgeführt wird.

Anforderungen für moving-Messungen gemäß § 1 Z 9 lit. c

§ 10. Wird mit einem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät die Geschwindigkeit von überholenden Fahrzeugen aus einem bewegten Fahrzeug heraus gemessen (moving-Messung), so gelten für den Teil des Messsystems, der die Eigengeschwindigkeit des Messfahrzeuges misst, die „Eichvorschriften

für Geschwindigkeitsmessgeräte (Tachometer) in Kraftfahrzeugen“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/2001, S. 31.

§ 11. Die Bestimmungen der in § 10 zitierten Eichvorschriften gelten sinngemäß auch dann, wenn die Messung der Eigengeschwindigkeit des Messfahrzeuges ohne direkte Anbindung an das Fahrzeug erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Fehlergrenzen, die Umgebungsbedingungen und die elektromagnetische Verträglichkeit.

Umgebungsbedingungen

§ 12. (1) Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie sowohl die Eichfehlergrenzen als auch die Verkehrsfehlergrenzen in einem Temperaturbereich von -10 °C bis $+55\text{ °C}$ einhalten. Im Falle eines vom Hersteller angegebenen größeren Temperaturbereiches sind die Fehlergrenzen bis zu den vom Hersteller angegebenen Temperaturgrenzen einzuhalten.

Elektromagnetische Verträglichkeit

§ 13. (1) Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen unter Einfluss der in Abs. 3 Z 1 bis 9 angeführten elektromagnetischen Störungen die Eichfehlergrenzen gemäß § 16 Abs. 1 einhalten, im Störfall ein selbsttätiges Reset ausführen oder den Benutzer durch einen Text oder Fehlercode über eine Betriebsstörung informieren. Ein dauerhaftes Aussetzen der Geschwindigkeitsmessung, das auch nach Wegfall des Einflusses der elektromagnetischen Störung (Beaufschlagung) anhält, ist nicht zulässig. Bei bildgebenden Dokumentationseinrichtungen dürfen die elektromagnetischen Störungen zu keiner Verfälschung des Bildes in der Art führen, die eine widersprüchliche Interpretation des Bildes oder des Messergebnisses zulässt.

(2) Bei Prüfaufbauten gemäß der zur jeweiligen Ziffer des Abs. 3 angegebenen Norm wird davon ausgegangen, dass die Prüfungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Wird von der jeweiligen Norm abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der jeweiligen Norm gegeben sein.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Einflüsse von elektromagnetischen Störungen gelten folgende Grenzwerte:

1. elektrostatische Entladung (Prüfaufbau gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-2:2010 02 01 Störfestigkeit gegen die Entladung statischer Elektrizität):
 - ± 8 kV Luftentladung
 - ± 6 kV Kontaktentladung

2. eingestrahlte Felder (Prüfaufbau gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-3:2011 05 01 Störfestigkeit gegen hochfrequente elektromagnetische Felder):
 - 80 MHz bis 2 GHz
 - Schrittweite 1 %
 - Modulation 1 kHz Sinus 80 % AM (Amplitudenmodulation)
 - Feldstärke 20 V/m
 - Einstrahlung von 4 Seiten (Winkel von 0° , 90° , 180° , 270°) bei normaler Gebrauchslage

3. eingekoppelte Felder (Prüfaufbau gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-6:2010 02 01 Störfestigkeit gegen leitungsgeführte Störgrößen, induziert durch hochfrequente Felder):
 - 150 kHz bis 80 MHz
 - Schrittweite 1 %
 - Amplitude 20 V
 - auf Signalleitungen länger als 3 m,
 - auf Gleichstrom-Netzein- und -ausgänge,
 - auf Wechselstrom-Netzein- und -ausgänge und
 - auf alle Funktionserdeanschlüsse.

4. schnelle Transienten (Bursts) (Prüfaufbau gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-4:2013 05 01 Störfestigkeit gegen schnelle transiente elektrische Störgrößen):
 - Stromversorgungsanschlüsse ± 2 kV
 - Signalanschlüsse ± 1 kV
 - Wiederholrate 5 kHz

auf Signalleitungen länger als 3 m,
 auf Gleichstrom-Netzeingänge mit Leitungen länger als 10 m,
 auf alle Wechselstrom-Netzein- und -ausgänge und
 auf Funktionserdeanschlüsse länger als 3 m.

5. Stoßspannungen (Surge) (Prüfaufbau gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-5:2007 08 01 Störfestigkeit gegen Stoßspannungen):

Leerlaufspannung:

Stirnzeit t_r 1,2 μ s

Halbwertzeit t_h 50 μ s

Kurzschlussstrom:

Stirnzeit t_r 8 μ s

Halbwertzeit t_h 20 μ s

unsymmetrisch \pm 1 kV auf Signalanschlüsse mit Leitungen länger als 30 m

unsymmetrisch \pm 0,5 kV / symmetrisch \pm 0,5 kV auf Gleichstrom-Netzeingänge mit Leitungen länger als 10 m

unsymmetrisch \pm 2 kV / symmetrisch \pm 1 kV auf alle Wechselstrom-Netzein- und -ausgänge

6. Spannungseinbrüche und Unterbrechungen (Prüfaufbau gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-4-11:2005 04 01 Störfestigkeit gegen Spannungseinbrüche, Kurzzeitunterbrechungen und Spannungsschwankungen):

Spannungseinbruch 30 % 0,5 Perioden

60 % 5 und 50 Perioden

Unterbrechungen > 95 % 250 Perioden

auf alle Wechselstrom-Netzeingänge kleiner als 16 A

7. Magnetfelder energietechnischer Frequenzen:

50 Hz, 30 A/m

8. Leitungsgebundene impulsförmige Störgrößen in KFZ (Messfahrzeugen) (Prüfaufbau gemäß ISO 7637-2: 2011 03 01 Straßenfahrzeuge - Elektrische, leitungsgeführte und gekoppelte Störungen - Teil 2: Elektrische, leitungsgeführte Störungen auf Versorgungsleitungen):

Impuls	12 V Netz	24 V Netz
1	- 100 V	- 200 V
2	100 V	100 V
3a	- 150 V	- 200 V
3b	100 V	200 V
4	6 V	16 V

auf 12 V und 24 V Versorgungsleitungen

9. Gekoppelte impulsförmige Störgrößen in KFZ (Messfahrzeugen) (Prüfaufbau gemäß ISO 7637-3: 2007 07 01 Straßenfahrzeuge - Elektrische, leitungsgeführte und gekoppelte Störungen - Teil 3: Übertragung von impulsförmigen elektrischen Störgrößen durch kapazitive und induktive Kopplung auf Leitungen, die keine Versorgungsleitungen sind):

Impuls	12 V Netz	24 V Netz
a	- 60 V	- 80 V
b	40 V	80 V

Anbindung an Wechselverkehrszeichen

§ 14. (1) Sollen die Auslösegrenzwerte von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten durch Fernsteuerung geändert werden können und erfolgt die Ansteuerung direkt, so gelten die in Abs. 2 bis 5 definierten Anforderungen. Erfolgt die Ansteuerung über ein zwischengeschaltetes Steuergerät oder über einen Steuerrechner, gelten die Anforderungen sinngemäß für das Steuergerät oder den Steuerrechner.

(2) Bei Ansteuerung durch Wechselverkehrszeichen muss das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät oder das Steuergerät oder der Steuerrechner an der Schnittstelle für die Anbindung des Standard-Datenprotokoll des am Messort zuständigen örtlichen Straßenbetreibers, das für die Steuerung der Wechselverkehrszeichen genutzt wird, verwenden.

(3) Beim automatischen Herabsetzen der verordneten Höchstgeschwindigkeit muss das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät in der Lage sein, eine nach der räumlichen Distanz (Weg s) zum vorgelagerten Wechselverkehrszeichen berechnete Räumzeit einzuhalten und erst danach den Auslösegrenzwert zu verändern. Die Räumzeit t (in Sekunden) ist aus dem Weg s (in Metern) und der herabgesetzten angezeigten erlaubten Höchstgeschwindigkeit v_{Anzeige} (in Metern pro Sekunde) wie folgt zu berechnen:

$$t = 2 \frac{s}{v_{\text{Anzeige}}}$$

Bei Erhöhung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit muss das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät innerhalb von maximal 0,5 Sekunden reagieren und den Auslösegrenzwert neu anpassen.

(4) Das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät muss jede automatisierte Änderung des Auslösegrenzwertes gemeinsam mit einem Zeitstempel abspeichern. Dieser Zeitstempel muss mit der für die Dokumentation der Geschwindigkeitsmessungen verwendeten Zeit identisch sein, damit durch die zeitliche Abfolge auch bei falsch gestellter Uhrzeit ein Zusammenhang zwischen Messwert und geltender Höchstgeschwindigkeit hergestellt werden kann.

(5) Das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät muss in der Lage sein, bei jeder Änderung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit eine Kamera auszulösen, um ein Bild des Verkehrszeichens, das den neuen Wert der erlaubten Höchstgeschwindigkeit anzeigt, aufzunehmen. Die Speicherung dieses Bildes muss nicht im Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät erfolgen. Alternativ dazu kann das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät bei jeder Dokumentation einer Geschwindigkeitsmessung ein Bild des Verkehrszeichens, das den neuen Wert der erlaubten Höchstgeschwindigkeit anzeigt, mit aufnehmen.

Aufschriften

§ 15. (1) Auf dem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät müssen auf dem Typenschild mindestens folgende Aufschriften angebracht sein:

1. Hersteller oder sein Firmenzeichen,
2. Bauart und Seriennummer,
3. Zulassungsbezeichnung,
4. Geschwindigkeitsmessbereich und
5. Temperaturbereich.

(2) Auf jedem Teilgerät eines Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes muss ein Typenschild mit mindestens folgenden Angaben angebracht sein:

1. Hersteller oder sein Firmenzeichen und
2. Bauart und Seriennummer.

(3) Die Typenschilder müssen so angebracht sein, dass das Messgerät bei normaler Verwendung nicht abgeschaltet werden muss, um die Aufschriften kontrollieren zu können.

Fehlergrenzen

§ 16. (1) Die Eichfehlergrenzen für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte betragen:

- ± 3 km/h bei Messwerten bis 100 km/h und
- ± 3 % bei Messwerten über 100 km/h.

(2) Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich den Eichfehlergrenzen.

3. Abschnitt

Besondere Anforderungen an die einzelnen Arten von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten

Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte gemäß § 2 Abs. 1

§ 17. (1) Zulässig sind ausschließlich Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte, bei denen die Antennenstrahlung in einem festgelegten fixen Winkel zur Fahrtrichtung der zu messenden Fahrzeuge ausgerichtet wird und dadurch Messbeginn und -ende definiert sind.

(2) Die Antennenstrahlung von Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten muss derart gerichtet sein, dass während des Durchfahrens des Bereiches, in dem Messungen möglich sind, der Fehler durch Änderung des Messwinkels maximal 2 % betragen kann.

(3) Die Strahlungsrichtung der Antenne muss mittels einer Visiereinrichtung auf den Sollwinkel eingestellt werden können. Diese Visiereinrichtung muss so ausgeführt sein, dass die Einstellung mit einer maximalen Abweichung von $\pm 1^\circ$ möglich ist.

(4) Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen derart konstruiert sein, dass die Überprüfung der Genauigkeit unter Umgehung des Hochfrequenzteils mit simulierten Signalen möglich ist. Der für die Berechnung der Sollwerte für die Simulation zu Grunde liegende effektive Messwinkel ist vom Hersteller anzugeben.

(5) Bei fotografischer Dokumentation des gemessenen Fahrzeuges muss eine feste Relation zwischen Antennenstrahlungsachse und Objektivachse bestehen. Die vom Hersteller festgelegten Fotowinkel müssen durch Einrichtungen realisiert werden, die eine eindeutige Einstellung des Winkels ermöglichen.

§ 18. (1) Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte für die Verwendung im automatischen Messbetrieb müssen über eine von der eigentlichen Dopplerradarmessung unabhängige Kontrollmethode verfügen. Damit muss es möglich sein, jeden einzelnen Messwert auf Plausibilität prüfen zu können.

(2) Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte für die Verwendung im automatischen Messbetrieb sind in einem geeigneten Übergehäuse (Kabine) zu betreiben. Die Eignung dieser Kabinen ist gegeben, wenn durch den Einbau des Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes in die Kabine kein Unterschied an der Richtcharakteristik der Antenne und keine 3 dB übersteigende Dämpfung der Sendeleistung im Vergleich zum Betrieb außerhalb der Kabine festgestellt werden kann.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für Gehäuse für die Verwendung bei mobilen Messungen gemäß § 1 Z 9 lit. a und sinngemäß betreffend Richtcharakteristik und Dämpfung auch bei Einbauten in Fahrzeugen.

(4) In der Gebrauchsanweisung für Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte im automatischen Messbetrieb müssen Bestimmungen für die Ausführung fixer Aufstellplätze enthalten sein. Dies gilt besonders für den seitlichen Abstand zur Fahrbahn sowie die maximal zulässige Höhe der Antenne über Fahrbahnniveau.

§ 19. Radar-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte für mobile Messungen gemäß § 1 Z 9 lit. a müssen so konstruiert sein, dass ein aufmerksamer Messbetrieb durch gleichzeitiges Überwachen des Antennenstrahlungsbereichs und der Geschwindigkeitsanzeige möglich ist.

§ 20. Eine Frequenzmodulation der ausgesandten Antennenstrahlung ist nicht zulässig.

§ 21. Unbeschadet der Eichfehlergrenzen gemäß § 16 Abs. 1 gelten folgende Fehlergrenzen für eichtechnische Prüfungen:

1. für die Sendefrequenz $\pm 0,2 \%$,
2. für die Genauigkeitsprüfung mit simulierten Signalen ohne Hochfrequenzteil
 ± 1 km/h bei Messwerten bis 100 km/h und
 $\pm 1 \%$ bei Messwerten über 100 km/h,
3. gegebenenfalls für die Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Foto (Kontrollmethode) $\pm 1 \%$,
4. gegebenenfalls für die Messung des Abstandes des gemessenen Fahrzeuges zum Messgerät ± 2 m.

Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte gemäß § 2 Abs. 2

§ 22. (1) Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen über eine Visiereinrichtung verfügen, die den Auftreffpunkt des Laserstrahls am gemessenen Fahrzeug anzeigt.

(2) Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen über einen Modus verfügen, mit dem die Übereinstimmung der Visierlinie mit der Achse des Laserstrahles überprüft werden kann.

(3) Die gemessene Verkehrsrichtung (ankommend oder abfließend) muss zweifelsfrei am Gerät angezeigt werden.

(4) Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen so ausgeführt sein, dass eine wie immer geartete Gefährdung des Bedienungspersonals oder anderer der Laserstrahlung ausgesetzter Personen ausgeschlossen ist. Eine Klassifizierung in der Laserklasse 1 des Anhang C, Punkt C.2 in Verbindung mit Kapitel 8 der Norm ÖVE/ÖNORM EN 60825-1:2010 07 01 Sicherheit von Lasereinrichtun-

gen, erfüllt diese Voraussetzung. Wird von dieser Norm abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Norm gegeben sein.

(5) Die Einhaltung des zugelassenen Entfernungsbereichs muss durch geeignete Maßnahmen überprüft werden können.

§ 23. (1) Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte, die als Handmessgeräte verwendet werden, müssen den richtigen Geschwindigkeitsmesswert bei einem Messwinkel von 0° anzeigen. Eine Korrektur des möglichen Winkelfehlers darf nicht vorgenommen werden.

(2) Ab einer vorgesehenen Messentfernung von mehr als 500 m ist zwingend eine mindestens 2-fach vergrößernde Optik vorzusehen. Übersteigt die vorgesehene Messentfernung 750 m, ist zwingend eine mindestens 3,5-fach vergrößernde Optik vorzusehen.

§ 24. (1) Bei Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten, die nicht als Handmessgeräte verwendet werden, ist zwingend eine bildgebende Dokumentationseinrichtung vorzusehen. Der Bildausschnitt ist so zu wählen, dass der Auftreffpunkt des Laserstrahls auf das zu messende Fahrzeug erfasst wird.

(2) Bei Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten für den automatischen Messbetrieb muss bei der Messung über mehrere Fahrspuren aus den Bildern eindeutig festgestellt werden können, welchem Fahrzeug auf welcher Spur die Messung zuzuordnen ist.

§ 25. Unbeschadet der Eichfehlergrenzen gemäß § 16 Abs. 1 gelten folgende Fehlergrenzen für eichtechnische Prüfungen:

1. für die Genauigkeitsprüfung mit simulierten Signalen
± 2 km/h bei Messwerten bis 100 km/h und
± 2 % bei Messwerten über 100 km/h,
2. für die Entfernungsmessung ± 0,3 m,
3. für die Entfernungsmessung auf unterschiedliche Reflexionsflächen ± 0,3 m zum Messwert auf eine weiße Referenzfläche.

Weg-Zeit-Messgeräte gemäß § 2 Abs. 3

§ 26. (1) Weg-Zeit-Messgeräte müssen derart konstruiert sein, dass sie mindestens zwei voneinander unabhängige Messungen der Geschwindigkeit eines Fahrzeuges durchführen können. Ein gültiger Geschwindigkeitsmesswert darf nur ausgegeben werden, wenn die Werte der Einzelmessungen innerhalb der Eichfehlergrenzen gemäß § 16 Abs. 1 liegen.

(2) Die Messgeräte müssen über optische Indikatoren verfügen, die es ermöglichen, die Funktion der Sensorik bei Durchfahrt eines Fahrzeuges zu überprüfen.

§ 27. (1) Ist das Messgerät bei mehreren Fahrspuren in einer Richtung nicht in der Lage, die Fahrspur, auf der das gemessene Fahrzeug fährt, zu erkennen und anzuzeigen, muss zwingend eine Dokumentationseinrichtung verwendet werden.

(2) Weg-Zeit-Messgeräte müssen einen definierten Fotozeitpunkt, der in einer festen Relation zur Überfahrt beziehungsweise Durchfahrt des letzten Sensors der Messstrecke liegt, einhalten, um eine eindeutige Zuordnung des Messwertes zum gemessenen Fahrzeug zu ermöglichen.

§ 28. Unbeschadet der Eichfehlergrenzen gemäß § 16 Abs. 1 gelten folgende Fehlergrenzen für die eichtechnische Prüfung:

1. für die Länge der Messstrecke ± 0,5 %,
2. für die Zeitbasis ± 0,5 %.

Besondere Bestimmungen für Weg-Zeit-Messgeräte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1

§ 29. (1) Wird die Messstrecke durch Laserstrahlen begrenzt, müssen die verwendeten Laser so ausgeführt sein, dass eine wie immer geartete Gefährdung des Bedienungspersonals oder anderer der Laserstrahlung ausgesetzter Personen ausgeschlossen ist. Eine Klassifizierung in der Laserklasse 1 des Anhang C, Punkt C.2 in Verbindung mit Kapitel 8 der Norm ÖVE/ÖNORM EN 60825-1:2010 07 01 Sicherheit von Lasereinrichtungen, erfüllt diese Voraussetzung. Wird von dieser Norm abgewichen muss zumindest die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Norm gegeben sein.

(2) Es muss eine Einrichtung vorhanden sein, um die Neigung des Sensorbalkens parallel zur Fahrbahnoberfläche ausrichten zu können.

Besondere Bestimmungen für Weg-Zeit-Messgeräte gemäß § 2 Abs. 3 Z 2

§ 30. (1) Zulässig sind Sensoren, die bei der Überfahrt einen eindeutigen, auf den jeweiligen Sensor bezogenen Impuls abgeben (zB druckempfindliche Sensoren) oder anderweitig eine eindeutige Ortsbestimmung des Fahrzeuges erlauben (zB Induktionsschleifen).

(2) Der Abstand zweier Sensoren zueinander darf maximal 5 m betragen.

(3) Die Befestigung von auf der Fahrbahn aufgebrachten Sensoren muss derart gestaltet sein, dass eine Änderung der Messstrecke durch die Überfahrt von Fahrzeugen ausgeschlossen werden kann. Zur Ermittlung des Abstandes zwischen den Sensoren ist dem Messgerät ein geeichtes Längenmessgerät beizugeben.

Messgeräte zur Durchschnittsgeschwindigkeitsmessung gemäß § 2 Abs. 4

§ 31. (1) Die der Messung zugrunde liegende Wegstrecke muss gegen Manipulationen geschützt gespeichert werden. Sie muss mit einer Auflösung von 1 m oder kleiner eingegeben werden können.

(2) Die Einrichtungen für die Zeitstempel beim Einfahrts- und beim Ausfahrtsportal müssen synchronisiert sein. Bei einem Ausfall der Synchronisierung über einen Zeitraum von länger als 5 min muss das Messgerät automatisch abschalten oder die Geschwindigkeitsmessung aussetzen.

(3) Werden die Zeitstempel bei jedem Portal gesondert aus einem externen Zeitsignal generiert, ist die Geschwindigkeitsmessung unverzüglich auszusetzen, wenn bei mindestens einem Portal das Signal nicht empfangen oder verarbeitet werden kann.

§ 32. (1) Zwischen der Erkennung eines Fahrzeuges, dem Auslösezeitpunkt des Fotos des Fahrzeuges und dem für das Fahrzeug vergebenen Zeitstempel muss ein fixer zeitlicher Zusammenhang bestehen.

(2) Die zu einer Zeitstempelvergabe führende Erkennung eines Fahrzeuges muss innerhalb eines maximalen Streubereichs von 1 % der vom Hersteller angegebenen Mindestmessstrecke erfolgen.

(3) Die Auflösung der Zeitmessung muss 0,01 s oder kleiner sein.

(4) Anlagen mit mehr als zwei Portalen sind zulässig. Dabei muss sichergestellt sein, dass die unterschiedlichen Wegstrecken in allen Variationen berücksichtigt werden können. Weiters sind in diesem Fall Bezeichnungen für die jeweils an der Messung beteiligten Portale in die Bilder einzublenden oder in einem unverwechselbar den Bildern zuordenbaren Datensatz zu speichern.

Videosysteme gemäß § 2 Abs. 5

§ 33. (1) Zulässig sind ausschließlich Messsysteme, bei denen der der Geschwindigkeitsmessung zu Grunde liegende Weg an Hand der Bewegung des Fahrzeuges aus Videobildern gemessen wird. Systeme, bei denen das Überfahren zweier in bekanntem Abstand angebrachter Markierungen als Grundlage dient, sind unzulässig.

(2) Der Zeitcode ist fortlaufend in die Videobilder einzublenden und mit aufzuzeichnen.

(3) Die Zeitinformation muss in Form der Bildzählung erfolgen, das heißt die letzte Position des Zählwerkes zählt die Vollbilder pro Sekunde. Die daraus resultierende maximal mögliche Auflösung der Zeitinformation ist in den Berechnungen derart zu berücksichtigen, dass kein die lenkende Person benachteiligender Geschwindigkeitswert ermittelt wird.

Abtastende Messgeräte (Scanner) gemäß § 2 Abs. 6

§ 34. Bei abtastenden Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten müssen die verwendeten Laser so ausgeführt sein, dass eine wie immer geartete Gefährdung des Bedienungspersonals oder anderer der Laserstrahlung ausgesetzter Personen ausgeschlossen ist. Eine Klassifizierung in der Laserklasse 1 des Anhang C, Punkt C.2 in Verbindung mit Kapitel 8 der Norm ÖVE/ÖNORM EN 60825-1:2010 07 01 Sicherheit von Lasereinrichtungen, erfüllt diese Voraussetzung. Wird von dieser Norm abgewichen muss zumindest die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Norm gegeben sein.

§ 35. Als Mindestanforderungen werden für die Abtastfrequenz 50 Abtastungen (Scans) pro Sekunde und für die Winkelauflösung $\leq 1^\circ$ festgelegt.

§ 36. (1) Abtastende Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte müssen über eine Bild gebende Dokumentationseinrichtung verfügen.

(2) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der angezeigte Messwert dem gemessenen Fahrzeug zweifelsfrei zugeordnet werden kann.

(3) Im Falle der Verwendung im automatischen Messbetrieb ist eine Kontrollmethode zu implementieren, durch die die Plausibilität des Messwertes festgestellt werden kann.

§ 37. Wenn die Aufstellung des Messgerätes Einfluss auf die Richtigkeit der Messungen hat, ist dem Messgerät eine geeignete Visiereinrichtung oder sonstige entsprechende Aufstellhilfe beizugeben, mit der ein Einfluss der Aufstellung des Messgerätes auf die Richtigkeit der Messungen ausgeglichen oder vermieden werden kann.

4. Abschnitt **Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

§ 38. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser vom 6. Dezember 1963, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 4/1963, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser vom 28. Mai 1968, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/1968, außer Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39. (1) Bereits vor dem 1. Jänner 2015 zugelassene Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte, die diesen Eichvorschriften entsprechen, können gemäß diesen Eichvorschriften erst-, neu- oder nachge-eicht werden. Bereits vor dem 1. Jänner 2015 nach der bisherigen Rechtslage zugelassene Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte, die diesen Eichvorschriften nicht entsprechen, dürfen bei Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Bauartzulassungen und Einhaltung der Eichfehlergrenzen weiterhin erst-, neu- oder nachge-eicht werden.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2014/248/A) notifiziert.

GZ 4609/2014

Der Leiter
des

Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen

Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann

ZI. 1751/2014

Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

Antragsteller:

LINZ GAS Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7

Die Nacheichfrist der Balgengaszähler des nachfolgend angegebenen Loses wurde um fünf Jahre verlängert. Die Verlängerung der Nacheichfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

Amtliche Los Nummer:	024.G01.14.1	interne Los Nummer:	89
Losgröße:	1517 Stück	Hersteller:	Schlumberger / Actaris
Bauart:	RF1	Zählergröße:	G4
Eichjahr:	2002	EWG-Bauartzulassung:	D 89 / 7.122.47
Stichprobenprüfung:	2014		

Die Fertigungsnummern der Balgengaszähler dieses Loses können im BEV von jedermann eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler, BGBl. II Nr. 74/2009, in Verbindung mit § 18 Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 1160/2013

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Antragsteller: Energie AG Oberösterreich Data GmbH

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose der Energie AG Oberösterreich Data GmbH wurden um fünf Jahre verlängert:

Los Nr. amtlich: 018.01.97.5
Los Nr. intern: 1
Losgröße: 3598 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1978, 1979)

Los Nr. amtlich: 018.07.97.5
Los Nr. intern: 7
Losgröße: 3261 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1978, 1979)

Los Nr. amtlich: 018.01.99.4
Los Nr. intern: 18
Losgröße: 2105 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1983)

- Los Nr. amtlich: 018.02.99.4
Los Nr. intern: 19
Losgröße: 1451 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1983)
- Los Nr. amtlich: 018.03.99.4
Los Nr. intern: 20
Losgröße: 2558 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)
- Los Nr. amtlich: 018.04.99.4
Los Nr. intern: 21
Losgröße: 1628 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)
- Los Nr. amtlich: 018.05.99.4
Los Nr. intern: 22
Losgröße: 3382 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)
- Los Nr. amtlich: 018.06.99.4
Los Nr. intern: 23
Losgröße: 3729 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)
Los Nr. amtlich: 018.01.04.3
- Los Nr. intern: 140
Losgröße: 4819 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1988)
- Los Nr. amtlich: 018.02.04.3
Los Nr. intern: 141
Losgröße: 2426 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1988)
- Los Nr. amtlich: 018.04.04.3
Los Nr. intern: 144
Losgröße: 3972 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1988)
- Los Nr. amtlich: 018.05.04.3
Los Nr. intern: 145
Losgröße: 3978 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1988)
- Los Nr. amtlich: 018.06.04.3
Los Nr. intern: 146
Losgröße: 3212 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1988)

Los Nr. amtlich: 018.07.04.3
Los Nr. intern: 147
Losgröße: 4364 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1988)

Los Nr. amtlich: 018.08.04.3
Los Nr. intern: 148
Losgröße: 2494 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1988)

Los Nr. amtlich: 018.01.09.2
Los Nr. intern: 2009-01
Losgröße: 1975 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.02.09.2
Los Nr. intern: 2009-02
Losgröße: 1191 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.03.09.2
Los Nr. intern: 2009-03
Losgröße: 1494 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.04.09.2
Los Nr. intern: 2009-04
Losgröße: 4406 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.05.09.2
Los Nr. intern: 2009-05
Losgröße: 3086 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.06.09.2
Los Nr. intern: 2009-06
Losgröße: 3096 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-8,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.07.09.2
Los Nr. intern: 2009-07
Losgröße: 516 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.08.09.2
Los Nr. intern: 2009-08
Losgröße: 860 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.09.09.2
Los Nr. intern: 2009-09
Losgröße: 1197 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.10.09.2
Los Nr. intern: 2009-10
Losgröße: 2075 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Schlumberger der Bauart MC320D-R2-A,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 2001)

Los Nr. amtlich: 018.11.09.2
Los Nr. intern: 2009-11
Losgröße: 1835 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1993)

Los Nr. amtlich: 018.02.14.1
Los Nr. intern: 2014-02
Losgröße: 1990 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1998)

Los Nr. amtlich: 018.03.14.1
Los Nr. intern: 2014-03
Losgröße: 603 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1998)

Los Nr. amtlich: 018.04.14.1
Los Nr. intern: 2014-04
Losgröße: 2617 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1998)

Los Nr. amtlich: 018.05.14.1
Los Nr. intern: 2014-05
Losgröße: 5000 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart MM2600f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1998)

Los Nr. amtlich: 018.06.14.1
Los Nr. intern: 2014-06
Losgröße: 5049 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart MM2600f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1998)

Die Inventarnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nach-
eichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, in der geltenden Fas-
sung. iVm § 18 Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 4532/2013

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Antragsteller: KNG-Kärnten Netz GmbH

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose der KNG-Kärnten Netz GmbH wurden um fünf Jahre verlängert:

Los Nr. amtlich: 016.03.97.5
Los Nr. intern: 1000003
Losgröße: 2789 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1979)

Los Nr. amtlich: 016.08.97.5
Los Nr. intern: 1000008
Losgröße: 1442 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1979, 1980)

Los Nr. amtlich: 016.01.99.4
Los Nr. intern: 1000014
Losgröße: 2776 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 016.02.99.4
Los Nr. intern: 1000015
Losgröße: 1299 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 016.03.99.4
Los Nr. intern: 1000016
Losgröße: 1088 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 016.04.99.4
Los Nr. intern: 1000017
Losgröße: 2460 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 016.05.99.4
Los Nr. intern: 1000018
Losgröße: 597 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML30f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1983, 1984)

Los Nr. amtlich: 016.06.00.4
Los Nr. intern: 1000022
Losgröße: 4607 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart D1Y4,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1984, 1985, 1986)

Los Nr. amtlich: 016.01.09.2
Los Nr. intern: 1000083
Losgröße: 2844 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 016.02.09.2
Los Nr. intern: 1000084
Losgröße: 2868 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994)

Los Nr. amtlich: 016.03.09.2
Los Nr. intern: 1000085
Losgröße: 3319 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994)

Los Nr. amtlich: 016.04.09.2
Los Nr. intern: 1000086
Losgröße: 526 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ZMB120.12T244eCSr14,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 2001, 2002)

Los Nr. amtlich: 016.05.09.2
Los Nr. intern: 1000087
Losgröße: 1049 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ZMB120.12T244aeCSr14,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 2001, 2002, 2003)

Los Nr. amtlich: 016.01.10.2
Los Nr. intern: 1000088
Losgröße: 729 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ZMD410CT44.2407,
Nennstrom: 1A und 5 A, Eichjahre: 2002, 2003, 2004)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nach-
eichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, in der geltenden Fas-
sung. iVm § 18 Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI.4634/2013
Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler
und elektrische Tarifgeräte

Antragsteller: Salzburg AG

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte der nachfolgend angegebenen Lose der Salzburg AG wurden um fünf Jahre verlängert:

Los Nr. amtlich: 006.02.99.4

Los Nr. intern: 12

Losgröße: 563 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 006.03.99.4

Los Nr. intern: 13

Losgröße: 1017 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart CL146xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 006.07.99.4

Los Nr. intern: 18

Losgröße: 1412 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 006.08.99.4

Los Nr. intern: 19

Losgröße: 1334 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 006.09.99.4

Los Nr. intern: 20

Losgröße: 1044 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 006.10.99.4

Los Nr. intern: 21

Losgröße: 1032 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 006.11.99.4

Los Nr. intern: 22

Losgröße: 1222 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 019.01.99.4

Los Nr. intern: 107

Losgröße: 662 Stück

(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1983, 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 019.02.99.4
Los Nr. intern: 108
Losgröße: 832 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML30f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1983, 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 019.03.99.4
Los Nr. intern: 109
Losgröße: 1181 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1983, 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 019.02.04.3
Los Nr. intern: 224
Losgröße: 1110 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew134,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.03.04.3
Los Nr. intern: 225
Losgröße: 2052 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.04.04.3
Los Nr. intern: 226
Losgröße: 1371 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA3441,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.05.04.3
Los Nr. intern: 227
Losgröße: 2890 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML30f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.06.04.3
Los Nr. intern: 228
Losgröße: 2313 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew434,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1988)

Los Nr. amtlich: 019.07.04.3
Los Nr. intern: 229
Losgröße: 543 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart Ew436,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.08.04.3
Los Nr. intern: 230
Losgröße: 2912 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C14U2,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.10.04.3
Los Nr. intern: 232
Losgröße: 2337 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.11.04.3
Los Nr. intern: 233
Losgröße: 979 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6d,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 019.01.09.2
Los Nr. intern: 270
Losgröße: 2768 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CM160xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.02.09.2
Los Nr. intern: 271
Losgröße: 2128 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL204,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.03.09.2
Los Nr. intern: 272
Losgröße: 1128 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CL146xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.04.09.2
Los Nr. intern: 273
Losgröße: 2971 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.05.09.2
Los Nr. intern: 274
Losgröße: 2752 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.06.09.2
Los Nr. intern: 275
Losgröße: 3672 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.07.09.2
Los Nr. intern: 276
Losgröße: 1091 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML242xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.08.09.2
Los Nr. intern: 277
Losgröße: 3720 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.09.09.2
Los Nr. intern: 278
Losgröße: 1721 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher bzw. Siemens der Bauart 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.10.09.2
Los Nr. intern: 279
Losgröße: 942 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262xdf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 019.11.09.2
Los Nr. intern: 280
Losgröße: 514 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Iskraemeco der Bauarten MT851-D2A41R51-V62L51-M2K012Z2
und MT851-D2A42R52-V42L51-M2K012Z2,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 120 A, Eichjahre: 2001, 2002, 2003)

Los Nr. amtlich: 019.12.09.2
Los Nr. intern: 281
Losgröße: 696 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Iskraemeco der Bauarten MT851-T1A41R51-EV62L51M2K012Z2,
MT851-T1A41R51-V62L51-M2K012Z2 und MT851-T1A42R52-V42L51-M2K012Z2, Nennstrom: 5 A,
Eichjahre: 2001, 2002, 2003)

Los Nr. amtlich: 019.01.14.1
Los Nr. intern: 323
Losgröße: 1190 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CM160f6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1998)

Los Nr. amtlich: 019.02.14.1
Los Nr. intern: 324
Losgröße: 1599 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart CM160xf6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1998, 1999)

Los Nr. amtlich: 019.03.14.1
Los Nr. intern: 325
Losgröße: 2807 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart MM2600f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1998, 1999, 2000)

Los Nr. amtlich: 019.04.14.1
Los Nr. intern: 326
Losgröße: 7403 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart MM2600xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1998, 1999, 2000)

Los Nr. amtlich: 019.05.14.1
Los Nr. intern: 327
Losgröße: 1060 Stück
(Elektrizitätszähler der Hersteller Siemens und Uher der Bauarten 7CA5061-7, 7CA5062-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1998, 1999)

Los Nr. amtlich: 019.06.14.1
Los Nr. intern: 328
Losgröße: 993 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Siemens der Bauart 7CA5461
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1998, 1999)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung. iVm § 18 Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 4810/2013

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Antragsteller: Wels Strom GmbH

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose der Wels Strom GmbH wurden um fünf Jahre verlängert:

Los Nr. amtlich: 021.01.09.2
Los Nr. intern: 2009WSG/0019/G1Y6
Losgröße: 2061 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)

Los Nr. amtlich: 021.02.09.2
Los Nr. intern: 2009WSG/0020/ML262F3
Losgröße: 496 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis&Gyr der Bauart ML262f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994)

Los Nr. amtlich: 021.01.14.1
Los Nr. intern: 2014WSG/0028/MM2600F3
Losgröße: 1085 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis&Gyr der Bauart ML2600f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1998)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung. iVm § 18 Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 1062/2014

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Antragsteller: Netz Burgenland Strom GmbH

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose der Netz Burgenland Strom GmbH wurden um fünf Jahre verlängert:

- Los Nr. amtlich: 002.03.99.4
Los Nr. intern: 3/99
Losgröße: 1474 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)
- Los Nr. amtlich: 002.02.04.3
Los Nr. intern: 02/2004
Losgröße: 1954 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)
- Los Nr. amtlich: 002.04.04.3
Los Nr. intern: 04/2004
Losgröße: 2834 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Reimer & Seidel der Bauart ML262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)
- Los Nr. amtlich: 002.01.09.2
Los Nr. intern: 01/2009
Losgröße: 1839 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C14U1,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994, 1995)
- Los Nr. amtlich: 002.02.09.2
Los Nr. intern: 02/2009
Losgröße: 4129 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML262f3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994)
- Los Nr. amtlich: 002.03.09.3
Los Nr. intern: 03/2009
Losgröße: 1487 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7CA5061-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994)
- Los Nr. amtlich: 002.01.14.1
Los Nr. intern: 01/2014
Losgröße: 3478 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C114ULD3R,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1998)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung. iVm § 18 Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 1354/2014

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Antragsteller: Linz Strom GmbH

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler der nachfolgend angegebenen Lose der Linz Strom GmbH wurden um fünf Jahre verlängert:

Los Nr. amtlich: 017.01.04.3
Los Nr. intern: 0401 C11G
Losgröße: 1907 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C11G,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1988, 1989, 1990)

Los Nr. amtlich: 017.02.04.3
Los Nr. intern: 0402 Ew434(B1)
Losgröße: 954 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten Ew434 und Ew434B1,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1988)

Los Nr. amtlich: 017.03.04.3
Los Nr. intern: 0403 7CA5061-7(B)
Losgröße: 1997 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7CA5061-7 und 7CA5061-7B
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1988)

Los Nr. amtlich: 017.04.04.3
Los Nr. intern: 0404 7AA5041-7
Losgröße: 573 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauart 7AA5041-7,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahr: 1988)

Los Nr. amtlich: 017.01.99.4
Los Nr. intern: 9901 G1X4U
Losgröße: 393 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1X4U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 40 A, Eichjahre: 1983, 1984, 1985)

Los Nr. amtlich: 017.02.99.4
Los Nr. intern: 9902 ML262xf3
Losgröße: 676 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Landis & Gyr der Bauart ML 262xf3,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1983, 1984)

Los Nr. amtlich: 017.03.99.4
Los Nr. intern: 9903 7CA5061-7(B)
Losgröße: 1210 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Uher der Bauarten 7CA5061-7 und 7CA5061-7B,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 017.04.99.4
Los Nr. intern: 9904 G1Y6U
Losgröße: 364 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Danubia der Bauart G1Y6U,
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1983)

Los Nr. amtlich: 017.01.09.2
Los Nr. intern: 0901 C114U(-B)
Losgröße: 2643 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauarten C114U und C114U-B
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahre: 1993, 1994)

Los Nr. amtlich: 017.01.14.1
Los Nr. intern: 1401 C114U
Losgröße: 4924 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers AEG der Bauart C114U
Nennstrom: 10 A, Grenzstrom: 60 A, Eichjahr: 1998)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieser Lose können im BEV eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung. iV m § 18 Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 2005/2014

Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Antragsteller: Stadtwerke Feldkirch

Die Nacheichfrist der Elektrizitätszähler des nachfolgend angegebenen Loses der Stadtwerke Feldkirch wurde um fünf Jahre verlängert:

Los Nr. amtlich: 010.01.14.1
Los Nr. intern: 2006
Losgröße: 331 Stück
(Elektrizitätszähler des Herstellers Echelon der Bauart 83320-33R0J,
Nennstrom: 5 A, Grenzstrom: 100 A, Eichjahr: 2006)

Die Fertigungsnummern der Elektrizitätszähler dieses Loses können im BEV eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung. iVm § 18 Maß- und Eichgesetz BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung.

ZI. 3443/2013

EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. A 0445/3443/2013

Taxameter der Bauart TT-01

Hersteller

HALE electronic GmbH
Eugen-Müller-Straße 18, 5020 Salzburg

Nummer der Baumusterprüfbescheinigung:

A 0445/3443/2013

Kurzbeschreibung

Der TT-01 ist ein Taxameter für Taxifahrzeuge, der programmgesteuert den zu entrichtenden Fahrpreis auf Basis eines gespeicherten Tarifes für Wegstrecken und Wartezeiten berechnet. Die Bedienung erfolgt über einen berührungsempfindlichen Bildschirm (touch screen).

ZI. 4070/2014

Berichtigung des Bescheides ZI. 5041/2013 vom 7. Mai 2014

Zulassung zur Eichung von elektrischen Messwandlern der Bauarten

GSES..., GSW... und GSWF...

(3. Änderung der Zulassung ZI. 40965/98)

In der Beilage 1, Abschnitt 5, und in der Kurzbeschreibung der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2014 muss der erster Satz statt

„Mit dieser Änderung werden die Bauarten GSW... und GSWF... auch mit 3 primären Messbereichen bei den primären Nennströmen 3 x (5 A bis 300 A) zugelassen.“

richtig lauten:

„Mit dieser Änderung werden die Bauarten GSW... und GSWF... auch mit 3 primären Messbereichen bei den primär umschaltbaren Nennströmen 4 x (5 A bis 300 A) zugelassen.“

ZI. 3839/2012

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

von Schallmesssystemen der Bauart NOR 850

Antragsteller

Ing. Wolfgang Fellner Gesellschaft m.b.H.
Cizekplatz 4, 1220 Wien

Hersteller

Norsonic A.S.,
Gunnarsbratan 2, 3408 Tranby, Norwegen

Zulassungsbezeichnung

OE 14
s 010

Kurzbeschreibung

Messsystem für Schall auf dem Prinzip der Schalldruckmessung.

Das Schallmesssystem besteht aus einer Messsoftware und einer Schallpegelmessanlage, die wahlweise ein- bis zehnkanaalig ausgeführt sein kann.

Das Schallmesssystem ist mit der Messsoftware Version 1.6 zur Eichung zugelassen.

Das Schallmesssystem besteht aus dem Steuermodul der Type NOR 850-MF1 sowie wahlweise aus 1 bis 10 Einschub-Kanälen der Typen NOR 850-1, NOR 850-1 SG, NOR 850-1 TTL oder NOR 850-1 RPM.

Das Schallmesssystem ist mit 1 bis 10 Einschubkanälen jeweils mit Software Appl. 3.0.1784 und System 3.0.1648 zur Eichung zugelassen.

Das Schallmesssystem erfüllt die Anforderungen der ÖNORM EN 61672-1:2005 01 01 der Klasse 1.

Die Terz - und Oktavfilter erfüllen die Anforderungen der ÖNORM EN 61260+A1:2003 10 01 der Klasse 1.

ZI. 2803/2013

Zulassung zur Eichung Elektrische Messwandler der Bauart GAR 0,5 (1. Änderung der Zulassung ZI. 3316/2000)

Antragsteller und Hersteller

Dr. techn. Josef Zelisko GmbH
Beethovengasse 43-45, 2340 Mödling

Zulassungsbezeichnung

OE 00	für Aufsteckstromwandler der Bauart GAR 0,5
M 010	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart GAR 0,5 sind Aufsteckstromwandler, die für den Einbau in Innenraumschaltanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 0,72 kV oder 1,2 kV ausgelegt.

Mit dieser Änderung wird die Bauart GAR 0,5 mit einem primären Nennstrom von 50 A bis 2500 A bei den Genauigkeitsklassen 0,2 – 0,5 – 0,2S oder 0,5S zugelassen.

Ansonst gelten die in der Zulassung ZI. 3316/2000 angeführten Kenndaten.

ZI. 3151/2013

Zulassung zur Eichung Elektrische Messwandler der Bauart VAU-245

Antragsteller

IGI Int. Gesellschaft für Industriebedarf Handels GmbH
Gastgebasse 27, 1230 Wien

Hersteller

Koncar – Instrument Transformers Inc.
Josipa Mokrovica 10, 10090 Zagreb, Kroatien

Zulassungsbezeichnung

OE 13	für kombinierte Messwandler der Bauart VAU-245
M 030	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart VAU-245 sind kombinierte Messwandler, bestehend aus Strom- und Spannungswandlerteil, die für den Einbau in Freilufthochspannungsanlagen vorgesehen sind. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 245 kV ausgelegt.

ZI. 4758/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Aktivimeter der Bauart ISOMED 2010, Version 5.3.6.0
mit Ionisationskammer, Radiopharmaka-Management RPM 2005 und
Spritzenabfüllmodul SAM2010
(1. Änderung der Zulassung ZI. 3471/2010)

Antragsteller

Elimpex-Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH
Dornblüthstraße 14A, 01277 Dresden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14
f 565

Kurzbeschreibung

Aktivimeter der Bauart ISOMED 2010 dienen zum Messen der Aktivität von Radionukliden. Das Messgerät besteht wie in der vorgelegten Bedienungsanleitung angegeben aus einer Schachtionisationskammer mit Probenhalter und einem PC. Schachtionisationskammer und PC sind mit einem Kabel mittels USB-Schnittstelle miteinander verbunden. Zur Einbindung der Patientendaten kann das Messgerät in einem Netzwerk verwendet werden. Es kann nun das Spritzenabfüllmodul SAM2010 mit dem System verwendet werden.

ZI. 5247/2013

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
von Rechenwerken für Kältezähler oder Wärme/Kältezähler
der Bauart SCYLAR INT8 (Typ 548)
(1. Änderung der Zulassung GZ 5324/2012)

Antragsteller

Elin Wasserwerkstechnik GesmbH
Hainburger Straße 33, 1030 Wien

Hersteller

Hydrometer GesmbH
Industriestraße 13, 91522 Ansbach, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
C 150

Kurzbeschreibung

Rechenwerk für Kältezähler oder Wärme/Kältezähler für den Anschluss eines fix oder austauschbar angeschlossenen Durchflusssensors und einem fix oder austauschbar angeschlossenen Temperaturfühlerpaar. Die Softwareversion wurde durch F02-002 (F02 eichtechnisch relevanter Teil) aktualisiert.

ZI. 5248/2013

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
von Kältezählern oder Wärme/Kältezählern
der Bauart SHARKY (Typ 775)
(1. Änderung der Zulassung ZI. 5325/2012)**

Antragsteller

Elin Wasserwerkstechnik GesmbH
Hainburger Straße 33, 1030 Wien

Hersteller

Hydrometer GesmbH
Industriestraße 13, 91522 Ansbach, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
C 160

Kurzbeschreibung

Kältezähler oder Wärme/Kältezähler für den Einbau in den Vor- oder Rücklauf eines Heiz- oder Kühlkreislaufsystems, bestehend aus einem Rechenwerk, einem fix angeschlossenen Durchflusssensor nach dem Ultraschalllaufzeitdifferenzverfahren und einem fix oder austauschbar angeschlossenen Temperaturfühlerpaar.

Änderungsgrund:

Als Softwareversion ist zusätzlich F02-002 (F02 eichtechnisch relevanter Teil) zulässig. Der Durchflussbereich wurde auf $q_p = 100 \text{ m}^3/\text{h}$ erweitert. Bei $q_p = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ sind zusätzlich Gehäuse mit einer Einbaulänge von 200 mm zulässig.

ZI. 5358/2013

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
2. Änderung der Zulassung ZI. 3102/2008
Dosimeter für Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik
der Bauart RTI Piranha**

Antragsteller

Elimpex Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

RTI Electronics AB
Flöjelbergsgatan 8C, 43137 Mölndal, Schweden

Zulassungsbezeichnung

OE 08	RTI Piranha
i 100	

Kurzbeschreibung

Das Piranha ist ein Dosimeter für Abnahme- und Konstanzprüfung in der Röntgendiagnostik. Es besteht aus dem gleichnamigen, anzeigelosen Messgerät und einem Handheld Palm Computer, welcher als

Anzeige und Steuereinheit dient. Die Zulassung bezieht sich nur auf den Teil der Komponenten des Piranha, die für eichpflichtige Messungen der Luftkerma und der Luftkermaleistung im Nutzstrahl von Röntgendiagnostikanlagen verwendet werden können.

Mit der 2. Änderung der Zulassung ZI. 3102/2008 sind Dosimeter der Bauart RTI Piranha mit der Software-Version 3.8A auch in Verbindung mit dem externen Detektor Dose Probe zur Eichung zugelassen. Im eichpflichtigen Verkehr kann der interne MPD Detektor für Messungen der Luftkerma im ungeschwächten und im geschwächten Nutzstrahl an konventionellen Diagnostikanlagen und im ungeschwächten und im geschwächten Nutzstrahl an Mammographieanlagen verwendet werden. Im eichpflichtigen Verkehr kann der Dose Probe Detektor für die Messung der Luftkerma im ungeschwächten Nutzstrahl an konventionellen Diagnostikanlagen verwendet werden.

Als Anzeigegerät im eichpflichtigen Verkehr ist nur der zum System gehörige Handheld Computer vom Typ „TUNGSTEN™ E2“ und Typ „TX“ von palmOne, sowie mit dem „RTI Handheld Display“ (Firma Aceeca PDA 32) mit dem Betriebssystem PalmOS v5.0 oder höher zugelassen, nicht jedoch ein PC.

ZI. 5407/2013

Konformitätsbescheinigung Nr. A 0445/5407/2013

EG-Einzeileichung

Nichtselbsttätige Waage der Bauart „FW9000“

Seriennummer: 1205917

Antragsteller und Hersteller:

J. Frühwirth GmbH
Griesgasse 42, 8020 Graz

Nummer der Konformitätsbescheinigung:

A 0445/5407/2013

Kurzbeschreibung:

Die Waage ist als Brückenwaage ausgeführt und besteht aus dem Lastträger und dem Auswertegerät „IT 9000“ mit integriertem, eichfähigem Datenspeicher.

Kenndaten der Waage:

Genauigkeitsklasse:	III
Höchstlast, Max:	50 000 kg
Mindestlast, Min:	400 kg
Anzahl der Eichwerte, n:	2500
Eichwert, e:	20 kg
Tarawägebereich:	bis Max (subtraktiv)
Seriennummer:	1205917

ZI. 1303/2014

Zulassung zur Eichung

**Elektrische Messwandler der Bauarten KLV..., KAS..., SGM 10, SGN..., SGS...,
EGG 20 und EGS...**

(8. Änderung der Zulassung ZI. 40266/98)

Antragsteller

Dr. techn. Josef Zelisko GmbH
Beethovengasse 43-45, 2340 Mödling

Hersteller

Dr. techn. J. Zelisko GmbH
Beethovengasse 43-45, 2340 Mödling bzw.
Siemens AG
Carl-Benz-Straße 22, 60386 Frankfurt am Main, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 98	für Wickelstromwandler der Bauarten KAW 3/3 und KLV... (in den Ausführungen 1/.1, 3/2, 3/3)
M 240	
OE 98	für Aufsteckstromwandler der Bauart KAS... (in den Ausführungen 1/.1, 1/.2(0), 2/.2(0), 2/.3, 3/3, 3/4, 3/33, 3/41, 4/4, 4/5, 5/6, 5/26, 5/8, 6/5, 6/8, 6/26, 6/10, 6/210, 7/12, 7/212)
M 250	
OE 98	für Stützerstromwandler der Bauarten SGB 10, SGM 10, SGN... (in den Ausführungen 10, 20, 30) und SGS... (in den Ausführungen 10, 20, 30, 30/0)
M 320	
OE 98	für einpolig isolierte Spannungswandler der Bauarten EGG... (in den Ausführungen 10, 20) und EGS... (in den Ausführungen 10, 20, 30) sowie ES 12 und Bauarten 4MR12 ZEK, 4MR14 ZEK und 4MR54 ZEK
M 370	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart KLV... sind Wickelstromwandler mit Kunststoffisolation, die für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 1,2 kV ausgelegt sind.

Elektrische Messwandler der Bauart KAS... sind Aufsteckstromwandler mit Kunststoffisolation, die für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 1,2 kV ausgelegt sind.

Elektrische Messwandler der Bauarten SGM 10, SGN... und SGS... sind Stützerstromwandler mit Gießharzisolierung, die für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 36 kV ausgelegt sind.

Elektrische Messwandler der Bauarten EGG... und EGS... sind einpolig gießharzisierte Spannungswandler, die für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 36 kV ausgelegt sind.

Die Bauarten KLV..., KAS..., SGM 10, SGN..., SGS..., EGG 20 und EGS... werden auch mit geänderten Kenndaten zugelassen.

Ansonst gelten die in den Zulassungen ZI. 40266/98, ZI. 2764/2002, ZI. 4124/2003, ZI. 5181/2004, ZI. 3181/2006, ZI. 2064/2007, ZI. 2135/2013 und ZI. 4361/2013 angeführten Kenndaten.

ZI. 1552/2014
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
von Kältezählern
der Bauart SensorStar 2

Antragsteller

Engelmann Sensor GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 24-28, 69168 Wiesloch-Baiertal, Deutschland

Hersteller

Engelmann Sensor GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 24-28, 69168 Wiesloch-Baiertal, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
C 260

Kurzbeschreibung

Kältezähler für den Einbau in den Vor- oder Rücklauf eines Kühlkreislaufsystems, bestehend aus einem Rechenwerk, einem fix angeschlossenen Durchflusssensor nach dem Mehrstrahlflügelradprinzip und einem fix angeschlossenen Temperaturfühlerpaar.

Änderungsgrund:

Zusätzlich sind die Softwareversionen 105 1.00 (105 eichtechnisch relevanter Teil), 106 1.00 (106 eichtechnisch relevanter Teil) und 202 1.00 (202 eichtechnisch relevanter Teil) zulässig.

ZI. 1709/2014
Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
von Durchflusssensoren für Kältezählern
der Bauart WATERFLUX
(1. Änderung der Zulassung ZI. 3394/2012)

Antragsteller

KROHNE Messtechnik GmbH
Ludwig-Krohne-Straße 5, 47058 Duisburg, Deutschland

Hersteller

KROHNE Altometer
Kerkeplaat 12, 3313 LC Dordrecht, Niederlande

Zulassungsbezeichnung

OE 13
C 120

Kurzbeschreibung

Durchflusssensoren für Kältezähler für den Einbau in den Vor- oder Rücklauf eines Kühlkreislaufsystems, bestehend aus einem Messwertaufnehmer des Typs WATERFLUX 3000 und wahlweise den Messumformern des Typs IFC 300 oder IFC 070 nach dem magnetisch-induktiven Messprinzip. Der Messumformer kann kompakt auf dem Messwertaufnehmer oder getrennt mittels Wandkonsole montiert sein.

Änderungsgrund:

Zusätzlich sind die Nennweiten DN 350, DN 400, DN 450, DN 500 und DN 600 zulässig.

ZI. 1928/2014

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
von Kältezählern oder Wärme/Kältezählern
der Bauart SHARKY FS
(1. Änderung der Zulassung GZ 5323/2012)**

Antragsteller

Elin Wasserwerkstechnik GesmbH
Hainburger Straße 33, 1030 Wien

Hersteller

Hydrometer GesmbH
Industriestraße 13, 91522 Ansbach, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14
C 350

Kurzbeschreibung

Durchflusssensor für Kältezähler oder Wärme/Kältezähler nach dem Ultraschalllaufzeitdifferenzverfahren für den Einbau in den Vor- oder Rücklauf eines Heiz- oder Kühlkreislaufsystems in den Ausführungen Typ 473 und 474.

Änderungsgrund:

Der Durchflussbereich wurde auf $q_p = 100 \text{ m}^3/\text{h}$ erweitert.

ZI. 2332/2014

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Schallpegelmesser der Bauart B&K 2270
(3. Änderung der Zulassung ZI. 3147/2009)**

Antragsteller

Brüel & Kjaer GmbH Zweigniederlassung Österreich
Lemböckgasse 49/H2/E/6, 1230 Wien

Hersteller

Brüel & Kjaer
2850 Naerum, Dänemark

Zulassungsbezeichnung

OE 09
s 010

Kurzbeschreibung

Der Schallpegelmesser ist ein integrierendes Messgerät zur Bestimmung des Schalldruckpegels und der davon abgeleiteten Größen.

Der Schallpegelmesser ist mit den Softwaremodulen BZ 7222, BZ 7223, BZ 7224, BZ 7225 sowie den Bauakustik-Softwaremodulen BZ 7228 und BZ 7229 jeweils mit Softwareversion 4.1.6 und der Hardwareversion 3.0 zur Eichung zugelassen.

Der Schallpegelmesser erfüllt die Anforderungen der ÖNORM EN 61672-1:2005 01 01 der Klasse 1.

Die Terz- und Oktavfilter erfüllen die Anforderungen der ÖNORM EN 61260+A1:2003 10 01 der Klasse 0.

ZI. 2333/2014

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung von Profilmessanlagen für
Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen**

**der Bauart Vehicle Profiling System
1. Änderung der Zulassung ZI. 3771/2013**

Antragsteller

SICK GmbH
Straße 2a, Objekt M11, IZ-NÖ Süd, 2355 Wiener Neudorf

Hersteller

SICK AG
Erwin-Sick-Str. 1, 79183 Waldkirch, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 13
L 031

Kurzbeschreibung

Das Messgerät wird zur Vermessung von durchfahrenden Fahrzeugen verwendet. Bei einer definierten maximalen Durchfahrtsgeschwindigkeit werden mittels drei Lasermesssystemen die Höhe, Breite und Länge des durchfahrenden Fahrzeuges gemessen und durch eine Software zu einer bestimmten Fahrzeugtype zugeordnet.

ZI. 2599/2014

**Zulassung zur Eichung
Messeinrichtung zur Bestimmung der Feuchte von Getreide**

**der Bauart
Ganzkorn-Analyzer AgriCheck mit Hektolitergewichtseinheit
(1. Änderung der Zulassung ZI. 1781/2013)**

Hersteller

Bruins Instruments
Lindberghstraße 12, 82178 Puchheim
Deutschland

Antragsteller

NOACK & Co Aktiengesellschaft
Auhofstraße 190, 1130 Wien

Zulassungsbezeichnung

OE 13
Y 011

Kurzbeschreibung

Messgerät zur Bestimmung der Feuchte einer ungeschroteten Getreideprobe durch Absorptionsmessung elektromagnetischer Strahlung im nahen Infrarotbereich.

Gegenstand der Änderung:

Im eichpflichtigen Verkehr wird die Schüttdichte von Getreide, mittels des eingebauten Schüttdichtemoduls, zusätzlich gemessen und angezeigt.

ZI. 2859/2014

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart ES3.0
(2. Änderung der Zulassung ZI. 2610/2008)**

Antragsteller und Hersteller

ESO GmbH
Waldesch 30-35, 88069 Tettnang, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 08
v 020

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart ES3.0 messen die Geschwindigkeit von am Messgerät vorbeifahrenden Fahrzeugen indem lichtempfindliche Sensoren die Durchfahrt eines Fahrzeuges detektieren. Zusätzlich wird über zwei leicht schräg gestellte Sensoren der Abstand des Fahrzeuges vom Messgerät gemessen. Die Änderung betrifft die neue Software Version 1.008.

ZI. 2961/2014

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Kontaminationsmonitor der Bauart CoMo 170
wahlweise mit der Zusatzeinrichtung
Sonde 18 550 CE als Ortsdosimeter
(1. Änderung der Zulassungen ZI. 5075/2008 sowie ZI. 5021/2009)**

Antragsteller

Elimpex-Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH
Dornblüthstraße 14A, 01277 Dresden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14
f 410

Kurzbeschreibung

Der Kontaminationsmonitor CoMo 170 mit automatischer Nulleffektsubtraktion und automatischer Messbereichumschaltung besteht aus einer digitalen Anzeigeeinheit und einem Plastikszintillationsdetektor mit einer Fläche von ca. 170 x 100 mm².

Die Anzeigeeinheit dient in Verbindung mit dem Plastikszintillationsdetektor zur Messung der Oberflächenkontamination.

Messgröße ist die flächenbezogene Aktivität (Bq/cm²).

Die Version 3.79 enthält einige Überarbeitungen der Software sowie verbesserte Wirkungsgrade durch einen neuen Detektoraufbau.

Der Kontaminationsmonitor CoMo 170 stellt in Verbindung mit der Dosisleistungs-sonde GRAETZ Sonde 18550 CE ein Messgerät zur Messung der Umgebungs-Äquivalentdosisleistung durch Photonenstrahlung dar.

Messgröße ist die Umgebungs-Äquivalentdosisleistung $\dot{H}^*(10)$.

Die Version 3.79 der Software enthält keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Dosisleistungs-sonde GRAETZ Sonde 18550 CE.

ZI. 3055/2014

Ausnahmsweise Zulassung zur messtechnischen Kontrolle

Inkorporationsmonitor der Bauart ISOMED 2163
mit Inkorporationssoftware INK2000 V2.0.0.9
(1. Änderung der Zulassung ZI. 2312/2008)

Antragsteller

Elimpex-Medizintechnik GesmbH
Spechtgasse 32, 2340 Mödling

Hersteller

MED Nuklear-Medizintechnik Dresden GmbH
Dornblüthstraße 14A, 01277 Dresden, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 14
f 700

Kurzbeschreibung

Inkorporationsmonitore der Bauart ISOMED 2163 mit Inkorporationssoftware INK2000 V2.0.0.9 dienen zum Messen der Aktivität von I-131 in der Schilddrüse.

Das Messgerät besteht aus einer Szintillationssonde, Inkorporationssoftware und einem Anzeigegerät (PC-System). Sonde und Anzeigegerät sind mit einem Kabel miteinander verbunden.

Die Software wurde aufgrund eines neuen Betriebssystems angepasst.

Zugelassene Messgröße ist die Aktivität (Bq).

ZI. 3074/2014

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Messanlagen zur Bestimmung der gemessenen Abgabe von Flüssigkeiten außer
Wasser an Straßentankwagen
der Bauart VOLUTANK
(10. Änderung der Zulassung ZI. 5452/2003)

Antragsteller und Hersteller

Bartec Benke GmbH
Schulstraße 30, 94239 Gotteszell, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 03
R 336

für Messanlagen ohne Temperaturmengenumwertung

OE 03

R 346

für Messanlagen mit Temperaturmengenumwertung

Kenndaten

Messbereich der Peilsonden: 3000mm

Zulässiges Messgut: Homogene Flüssigkeiten mit einer dynamischen Viskosität ≤ 20 mPa.s

(z.B. dünnflüssige Mineral- und Pflanzenöle, Rapsölmethylester, Sojaölmethylester, Alkohole, Wasser, wässrige Lösungen z.B. AUS32 - Adblue, Gemische aus Mineralölen und Alkohol sowie aus Alkohol und Wasser)

Kurzbeschreibung

Messanlagen zur Bestimmung der gemessenen Abgabe von Flüssigkeiten außer Wasser an Straßentankwagen

Gegenstand der Änderung: geänderte SW-Versionen und Prüfsummen, zusätzliche Produkte, geänderte alternative Abgabeprozedur, Ausführung auch als kombinierte Messanlage mit Zähler (EG-Baumusterprüfbescheinigung DE-08-MI005-PTP036)

ZI. 3196/2014

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung

Messwerke der Bauart „OV1000“

3. Änderung der Zulassung ZI. 1637/2005

Antragsteller

Auttech Metering GmbH (ehemals Bopp & Reuther GmbH)
Badenerstraße 40, 2514 Traiskirchen

Hersteller

Bopp & Reuther Messtechnik GmbH
Am Neuen Rheinhafen 4, 67346 Speyer, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 93

R 055

Kenndaten

Wie Zulassung ZI. 1637/2005

Kurzbeschreibung

Messwerke als Teile von Ovalradzählern für Flüssigkeiten außer Wasser und für Flüssiggas.

Gegenstand der Änderung

Alternativer Werkstoff für die Messkammer

ZI. 3288/2014

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten der Bauart „RCT NT-TA“, für
Betriebsstoffmessenanlagen
1. Änderung von Zulassung ZI. 4636/2006**

Antragsteller und Hersteller

Ratio Elektronik GmbH
Im Kammerbrühl 34, 88121 Ravensburg, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 06
R 300

Kurzbeschreibung

Fernanzeigeeinrichtungen und Tankautomaten für Betriebsstoffmessenanlagen, für Kredittankungen für einen geschlossenen und offenen Kundenkreis und für Banknotentankungen.

Gegenstand der Änderung

Alternative Druckertypen

ZI. 3399/2014

**Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart
TraffiSection S450 Stationär
(2. Änderung der Zulassung ZI. 3471/2011)**

Antragsteller und Hersteller

JENOPTIK Robot GmbH
Opladener Straße 202, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 11
v 040

Kurzbeschreibung

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät zur Messung der Durchschnittsgeschwindigkeit über lange Strecken mit der Möglichkeit der Anbindung an Wechselverkehrszeichen.

Die Änderung betrifft neue Scanner sowie die Verwendung als MultiSection und daraus resultierend neue Programmversionen.

ZI. 3408/2014
Zulassung zur Eichung
Elektrizitätszähler der Bauart EMH LZQJ
(4. Änderung der Zulassung ZI. 2071/2004)

Antragsteller und Hersteller

EMH metering GmbH & Co. KG
Neu-Galliner Weg 1, 19258 Gallin, Deutschland

Zulassungsbezeichnung

OE 04	Statischer Elektrizitätszähler der Type LZQJ für Messwandleranschluss
E 060	

Kurzbeschreibung

Statischer Kombi-/Vierquadrantenzähler für Messwandleranschluss und direkten Anschluss für Wirkverbrauch und Blindverbrauch mit Energietarifregistern und Maximumtarifregistern, Lastprofil, mit optischer (D0) und elektrischer (RS232, RS485 oder CL0) Schnittstelle.

Die Zähler der Bauart EMH LZQJ sind in der Ausführung im Einschubgehäuse mit der Genauigkeitsklasse 0,2 S für die Erfassung von Wirkverbrauch auch mit der in Tabelle 1 angeführten Firmwareversion und Checksumme zugelassen. Elektrizitätszähler der Genauigkeitsklasse 0,2 S für die Erfassung von Wirkenergie sind nicht für die Verwendung in Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie zugelassen.

Firmwareversion	Checksumme
1.50	39D4FA7C

Tabelle 1

Firmwareversion und Checksumme können unter den Kennziffern 0.2.0 bzw. C.90.2 auf der Anzeige aufgerufen werden. Die Firmwareversion wird als „15000002“ auf der Anzeige dargestellt.

ZI. 3671/2014
Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauart KAS...
(9. Änderung der Zulassung ZI. 40266/98)

Antragsteller und Hersteller

Dr. techn. Josef Zelisko GmbH
Beethovengasse 43-45, 2340 Mödling

Zulassungsbezeichnung

OE 98	für Aufsteckstromwandler der Bauart KAS... (in den Ausführungen 1I./1, 1I./2(0), 2I./2(0), 2I./3, 3/3, 3/4, 3/33, 3/41, 4/4, 4/5, 5/6, 5/26, 5/8, 6/5, 6/8, 6/26, 6/10, 6/210, 7/12, 7/212)
M 250	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauart KAS... sind Aufsteckstromwandler mit Kunststoffisolation, die für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von max. 1,2 kV ausgelegt sind.

Die Bauart KAS... wird auch mit geänderten primären Nennströmen zugelassen.

Ansonst gelten die in den Zulassungen ZI. 40266/98, ZI. 2764/2002, ZI. 4124/2003, ZI. 5181/2004, ZI. 3181/2006, ZI. 2064/2007, ZI. 2135/2013, ZI. 4361/2013 und ZI. 1303/2014 angeführten Kenndaten.

ZI. 3709/2014

Ausnahmsweise Zulassung zur Eichung
Elektrische Messwandler der Bauarten EXKO/... und ELK-CT0 ...
(2. Änderung der Zulassung ZI. 5701/2010)

Antragsteller und Hersteller

Dr. techn. Josef Zelisko GmbH
Beethovengasse 43-45, 2340 Mödling

Zulassungsbezeichnung

OE 10	für Stromwandler der Bauarten EXKO/... und ELK-CT0 ...
M 030	

Kurzbeschreibung

Elektrische Messwandler der Bauarten EXKO/... und ELK-CT0 ... sind Ringkernstromwandler in ein- oder dreiphasiger Ausführung, die für den Einbau in gekapselte SF₆-gasisolierte Hochspannungsschaltanlagen vorgesehen sind. Die Ausleitungen der Sekundärwicklungen sind in Form von flexiblen, isolierten Anschlussleitungen ausgeführt. Mehrere primäre Messbereiche können durch sekundäre Umschaltung mit einem variablen Verhältnis hergestellt werden. Sie sind für eine höchste Spannung für Betriebsmittel von 0,72 kV ausgelegt. Die spannungsmäßige Isolation wird durch Teile der Schaltanlage übernommen.

Mit dieser Änderung werden die Bauarten EXKO/... und ELK-CT0 ... auch in weiteren einphasigen und dreiphasigen Ausführungen zugelassen.

Ansonst gelten die in den Zulassungen ZI. 5701/2010 und ZI. 1695/2011 angeführten Kenndaten.